Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

CHEMNITZ STADT DER MODERNE

Stadt Chemnitz · Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt · 09106 Chemnitz

An alle Halter von Bienen
im genannten Sperrbezirk

Dienstgebäude	Düsseldorfer Platz 1 09111 Chemnitz
Datum	07.05.2019
Unser Zeichen	39.0 Ke/32.72.04/77
Durchwahl	488-3900
Auskunft erteilt	Herr Dr. Kern
Zimmer	4.006
Ihr Zeichen	
Ihr Schreiben vom	
E-Mail	vetamt@stadt-chemnitz.de

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Auf der Grundlage der §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I, S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I, S. 388) ergeht nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in einem Bienenstand in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, Stadtteil Grüna am 7. Mai 2019 folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. In der Stadt Chemnitz werden zum Sperrbezirk erklärt:

   - der Stadtteil ***Grüna***,
   - das nachfolgend beschriebene Gebiet des Stadtteils ***Reichenbrand:***

     der Bereich Poltermühlenteich und westlicher Bereich bis Riedstraße und Rabensteiner Straße,
   - das nachfolgend beschriebene Gebiet des Stadtteils ***Mittelbach***:

     der nördlicher Bereich bis Hofer Straße Hausnummern 5g und 20, einschließlich Aktienstraße und Grünaer Straße Richtung Grüna ab Hausnummern 40 und 34.

   (Vgl. beiliegende Karte, Anlage)

2. Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

2.1. Jeder Halter von Bienen oder dessen Verfügungsberechtigter hat dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Stadt Chemnitz unverzüglich seinen Bestand anzuzeigen, sofern dieser nicht bereits registriert wurde. Dabei sind Angaben über die Anzahl und den Standort der Bienenvölker zu machen.

2.2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

2.3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

2.4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

2.5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

2.6. Die Vorschrift Nr. 2.4. findet keine Anwendung auf

2.6.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs" sowie bienendicht verpackt abgegeben werden

2.6.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

3. Es wird die sofortige Vollziehung der unter Nr. 1 und 2 verfügten Maßnahmen angeordnet.

4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann kostenlos durch jedermann während der Dienstzeit im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Stadt Chemnitz, Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz, eingesehen werden.

I.

Am 7. Mai 2019 wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in einem Bienenstand in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, Stadtteil Grüna amtlich festgestellt.

II.

Die sachliche Zuständigkeit des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes der Kreisfreien Stadt Chemnitz (LÜVA Chemnitz) zum Erlass dieser Verfügung ergibt sich aus §§ 6 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386), die örtliche Zuständigkeit aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. 2010, S. 142) in Verbindung mit § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 103) in der zurzeit geltenden Fassung.

Ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk fest (§ 10 BienSeuchV).

Als zuständige Behörde hat das LÜVA Chemnitz unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootiologischen Bedingungen das Gebiet, welches unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung beschrieben ist, als Sperrbezirk festgelegt.

Gemäß § 11 Bienenseuchenverordnung waren die unter der Nummer 2 der Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen im Sperrbezirk anzuordnen.

Die Amerikanische oder auch Bösartige Faulbrut ist eine gefährliche Erkrankung der Bienen. Der Erreger der Krankheit ist ein sporenbildendes Bakterium namens Paenibacillus larvae (früher Bacillus larvae larvae genannt).

Paenibacillus larvae befällt ausschließlich die Bienenbrut. Die Bakterien vermehren sich in der Larve, töten diese dabei ab und gehen dann in die umweltbeständige Dauerform, die als Spore bezeichnet wird, über. Aus der weißen Bienenlarve entsteht dabei eine braune, fadenziehende Masse, die Millionen von Sporen enthält. Im eingetrockneten Zustand, als so genannter Faulbrutschorf, ist sie nur schwer aus der Zelle zu entfernen. Weitere Symptome der Amerikanischen Faulbrut sind löchrige, eingesunkene Zelldeckel und ein lückiges Brutnest. Erwachsene Bienen können nicht an Faulbrut erkranken, verbreiten aber die Sporen beispielsweise in ihrem Haarkleid oder als Ammenbienen über das Futter und führen so die Infektionskette fort.

Um eine Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, ist es daher angemessen und erforderlich, einen Sperrbezirk in der genannten Größe festzulegen und die dort geltenden Anordnungen zu erlassen. Die Festlegung eines kleineren Sperrbezirkes ohne die dort geltenden Anordnungen kommt im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht.

Mit der Durchführung dieser Maßnahmen soll erreicht werden, dass die Tierseuche schnell zum Erliegen kommt und die Gesundheit weiterer Bestände geschützt wird. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche einzudämmen.

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen keine anderen Maßnahmen gefordert werden können und die betroffenen Tierhalter nicht mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über die Tierhaltung beeinträchtigt werden. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Erregers der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu vermeiden.

Gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag, bestimmt werden.

Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Damit mit der Festlegung des Sperrbezirkes die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Ge- und Verbote des § 11 der Bienenseuchenverordnung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Sperrbezirksfestlegung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung anzuordnen.

Würde dies nicht geschehen, könnte durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes das Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote auf geraume Zeit hinausgezögert werden.
Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Ohne das Wirksamwerden der in § 11 Bienenseuchenverordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

weitere Hinweise:

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 26 Absatz 1 der Bienenseuchenverordnung in Verbindung § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) ordnungswidrig handelt, wer dieser Allgemeinverfügung nicht oder nicht ausreichend nachkommen sollte.
Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Gemäß § 31 des Tiergesundheitsgesetzes wird derjenige mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Seuche verbreitet.

Gemäß § 24 des Tiergesundheitsgesetzes dürfen vom Amtstierarzt beauftragte Personen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel jederzeit und auch dann betreten, wenn diese zugleich Wohnzwecken des Besitzers dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) ist insoweit eingeschränkt. Der Besitzer hat die angeordneten Maßnahmen zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (www.egvp.de) einzureichen. Die technischen Voraussetzungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Widerspruch kann auch mittels des auf der Internetseite
http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/stadtservices/kontakt_elektronischer_zugang.html
bereitgestellten Kontaktformulars eingelegt werden, welches ebenfalls mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen ist.

gezeichnet

Dr. Michael Kern
Amtstierarzt

STADT 351 CHEMNITZ
Siegel

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist der Tag des Eingangs maßgeblich.

Die Einlegung des Widerspruchs hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz sowie § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz ganz oder teilweise wieder hergestellt bzw. angeordnet werden.

Anlage:

Karte Sperrbezirk gemäß Nummer 1 des Tenors der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung